Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 1

Artikel: Das Genfer Verwundeten- und Kranken-Abkommen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-703812

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ohne ihre Mithilfe wäre es mir kaum möglich, dieses Amt auszuüben.
So rundet sich der Kreis aller jener, die in ihrer Gesamtheit das Bild des «Schweizer Soldat» formen. Ich habe längst nicht alle mit Namen nennen können, aber ich hoffe zuversichtlich, daß diese auf kameradschaftlicher Zusammenarbeit begründete Gemeinschaft auch in den kommenden zehn Jahren bestehen möge — im Interesse unserer Wehrzeitung, im Interesse unserer Armee und zum Wohle unseres Vaterlandes. Ernst Herzig

Die Militärgesetzgebung:

Das Genfer Verwundeten- und Kranken-Abkommen

Der Zweite Weltkrieg hatte mit einer Deutlichkeit, die nicht übersehen werden konnte, gezeigt, daß das bisherige Kriegsrecht nicht nur bedeutende Lükken aufwies, sondern auch im bestehenden Recht mit erheblichen Mängeln behaftet war. Am empfindlichsten traten diese Unzulänglichkeiten dort in Erscheinung, wo dem Kriegsrecht die Aufgabe gestellt war, den Schutz der am Krieg nicht aktiv beteiligten Personen vor den Folgen der Kriegshandlungen zu gewährleisten. Diese Opfer des Krieges standen entweder von Anfang an außerhalb des Kriegsgeschehens, wie die Zivilbevölkerung, oder aber sie schieden im Verlauf des Krieges durch Gefangennahme, Verwundung oder Erkrankung als aktive Teilnehmer aus dem Krieg aus und bedurften des Schutzes des Kriegsrechts.
Dessen Ungenügen machte kurze Zeit nach dem Krieg eine große diplomatische Konferenz in Genf notwendig, die vier Monate dauerte und in deren Verlauf die vier bedeutenden Humanitätsabkommen beschlossen wurden, die alle das Datum des 12. August 1949 tragen und die als das sog. «Genfer Kriegsrecht», oder auch die «Rotkreuzabkommen» bezeichnet werden. Sie enthalten eine ganze Reihe von gemeinsamen Grundsatzbestimmungen zum Humanitätsrecht, die allerdings in jedem einzelnen Abkommen noch besonders aufgeführt werden. (Das zweite der Genfer Abkommen beschlägt das Humanitätsrecht im Seekrieg; es ist für uns nicht von unmittelbarem Interesse).
Das erste der Genfer Abkommen ist bestimmt zur «Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde» (abgekürzt VKA). Seine Bestimmungen sind derart bedeutungsvoll, daß ein Auszug davon im Anhang zum Dienstreglement sowie auch in andern Reglementen der Armee wiedergegeben ist, damit jeder einzelne Soldat wenigstens die wichtigsten Bestimmungen kennt — sei es zur Anwendung gegenüber Dritten, sei es zum Selbstschutz. Dieses Abkommen enthält eine sehr fortschrittliche und großzügige Umschreibung des Verwundeten- und Krankenrechts im Kriege, in welchem dem Gedanken der Humanität in vorbildlicher Weise Rechnung getragen wird.
Nach der Umschreibung der allgemeinen Bestimmungen tritt das VKA auf die Grundregeln des Kranken- und Verwundetenschutzes im Krieg ein. Das leitende Prinzip besteht darin, daß die in die Gewalt des Gegners geratenen Verwundeten und Kranken vom Gewahrsamsstaat unter allen Umständen geschont und geschützt werden müssen. Sie sind mit Menschlichkeit zu behandeln und zu pflegen, ohne jede Benachteiligung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Religion, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Meinung. Jeder Angriff auf Leib und Leben von Kranken und Verwundeten ist ausdrücklich untersagt. Im Gegenteil müssen alle zu Gebote stehenden Maßnahmen getroffen werden, um die Verwundeten und Kranken zu suchen, zu bergen und zu schützen sowie um die Gefallenen zu suchen und ihre Ausplünderung zu verhindern. Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, möglichst bald die Identität von Kranken, Verwundeten und Gefallenen zu ermitteln, die an die besonders eingesetzte Auskunftsstelle zu melden ist, welche sie ihrerseits an den Heimatstaat weiterleitet. Bei den Toten hilft dabei die Erkennungsmarke, von der die Hälfte bei der Leiche bleibt, die mit allen Ehren zu bestatten ist.
Die dem Sanitätsdienst dienenden Personen und Einrichtungen genießen einen besondern Schutz. Militär- und Zivilspitäler sowie bewegliche Formationen des Sanitätsdienstes dürfen nicht angegriffen werden; sie dürfen jedoch ihre Privilegien nicht mißbrauchen zur Deckung irgendwelcher Kriegshandlungen. Spitäler und Sanitätsformationen sind durch das Zeichen des roten Kreuzes im weißen Feld, das eine ausdrückliche Ehrung der Schweiz, als des Ursprungslandes des Roten Kreuzes, bedeutet, kenntlich zu machen. (Neben dem roten Kreuz im weißen Feld sind auch der rote Halbmond oder der rote Löwe mit roter Sonne auf weißem Grund als Erkennungszeichen zugelassen.) Das ausschließlich zum Suchen, zur Bergung, zum Transport oder zur Pflege der Verwundeten und Kranken eingesetzte Sanitätspersonal, das ausschließlich innerhalb von Sanitätsformationen und -anstalten verwundete Personal und Hilfspersonal sowie die den bewaffneten Kräften zugeteilten Feldprediger sind unter allen Umständen zu schonen und zu schützen; zu ihnen gehören im Kriegsfall auch die Mannschaften unserer Militärmusiken. Dieses Personal wird mit einer Armbinde sowie mit einem besonderen Identitätsausweis gekennzeichnet. Das in Feindeshand gefallene Sanitätspersonal sowie die Feldprediger gelten nicht als Kriegsgefangene; sie werden zur Betreuung ihrer gefangenen Landsleute eingesetzt, oder, wenn dafür kein Bedarf besteht, in die Heimat zurückgeschickt. Völkerrechtlichen Schutz genießt auch das in den Zivilspitälern tätige Verwaltungs- und Betriebspersonal.
In gleicher Weise wie die beweglichen Sanitätsformationen sind auch die Transporte von Verwundeten und Kranken sowie von Sanitätsmaterial zu schonen und zu schützen. Dieser Schutz gilt für Transportmittel aller Art, insbesondere auch für Sanitätsluftfahrzeuge; sie müssen ebenfalls mit dem Schutzzeichen des Roten Kreuzes deutlich sichtbar gekennzeichnet sein. Besondere Vorschriften bestehen für den Transit bzw. die Ueberfliegung neutralen Gebietes durch Sanitätstransporte, die aus humanitären Gründen unter bestimmten Bedingungen zulässig sind.
Schließlich umschreibt das VKA auch die Sanitäts- und Sicherheitszonen und -Orte, welche die kriegführenden Staaten für Verletzte und Kranke, für Schwache und betagte Personen sowie für schwangere Frauen und Kinder bestimmen können. Diese Zonen und Orte sind von den Kriegshandlungen ausgenommen; sie werden in der Regel durch die Vermittlung neutraler Staaten oder des JKRK geschaffen und sind mittels roter Schrägbänder auf weißem Grund zu kennzeichnen. Außerdem können die Parteien während der Kampfhandlungen vertraglich neutrale Zonen vereinbaren, in welchen Verwundete, Kranke und Zivilpersonen, die keine militärischen Aufgaben verrichten, gesammelt werden.

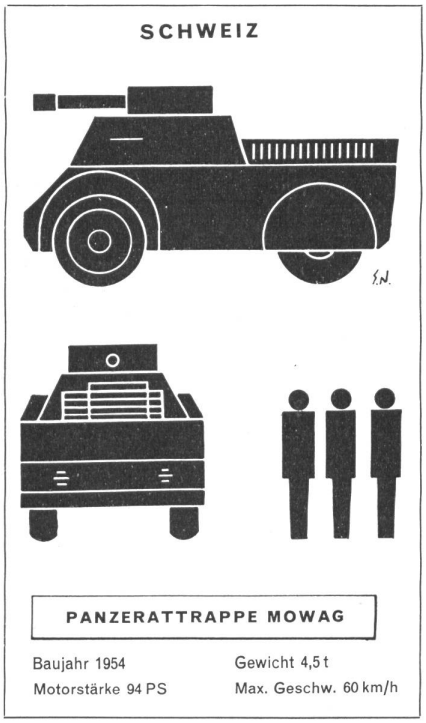

Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Die kommenden Monate erst werden zeigen, ob das mit großem Optimismus aufgenommene Moskauer Abkommen über die Einstellung der Kernwaffenversuche wirklich ein Markstein auf dem Wege der Sicherung des Friedens bildet oder ob die Welt einmal mehr einem an sich verständlichen Wunschdenken und einer gefährlichen Selbsttäuschung zum Opfer gefallen ist. Wir möchten in diesem Zusammenhang nachdrücklich die Worte unterstreichen, die dazu der Ausbildungschef der Armee, Oberstkorpskommandant Robert Frick, vor dem 41. Auslandschweizertag in St. Moritz brauchte, als er zum erwähnten Abkommen ausführte:

«Ehrlicherweise dürfen wir uns nicht davor verschließen, daß dieser erste Schritt mit nichts die Atomdrohung verdrängt hat, die seit Jahren die Welt bedrückt. Man darf nicht vergessen, daß die Atomlager weiterbestehen. Dies ist Tatsache, heute